

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
STADTWERKE GROßALMERODE VERWALTUNGS GMBH**

**§ 1
FIRMA, SITZ**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Großalmerode.

**§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Großalmerode („KG“).
- (2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

**§ 3
DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.
- (2) Durch die Auflösung der KG wird auch die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

BEKANNTMACHUNGEN

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro zwölftausendsechshundert) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 6

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbezugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Die Geschäftsführung hat, soweit sie für die Gesellschaft in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG tätig ist, den Gesellschaftsvertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der KG zu beachten.
- (5) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
- a. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und des Finanzplanes,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
 - c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - d. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - e. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,
 - f. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 - h. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
 - i. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - j. Feststellung des von der Pächterin des Strom- und Gasverteilernetzes aufzustellenden Investitionsplanes,
 - k. .der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - l. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291,292 AktG,

- m. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Netzpachtverträgen,
 - n. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben.
- (6) Der Zustimmung der Gesellschafter der Gesellschaft bedürfen ferner alle Handlungen, die den Gesellschaftsvertrag der KG berühren oder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der bezüglich der Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen.

§ 7

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand der KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben sich als solche der Ausübung der Gesellschafterrechte zu enthalten.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

- (1) Die Geschäftsführung stellt unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben so rechtzeitig die Wirtschafts- und Finanzpläne auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 9

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 10

WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE

Die Erfordernisse des § 121 Abs. 8 HGO sind zu beachten, angemessene Erträge sind zu erwirtschaften.

§ 11

UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHTE

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Großalmerode und Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Großalmerode und Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 13

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 12

KOSTEN

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Betrag von € 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).